

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

11. Der vorläufige Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

II. Der vorläufige Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung.

Aufhebung der geistlichen Orden und Kongregationen.

Aus den Motiven des Gesetzentwurfs:

„Das katholische Ordens- und Congregationswesen ist innerhalb des preussischen Staates in der Periode seit den Säcularisationen bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verhältnißmäßig nur unbedeutend gewesen; seitdem aber hat es eine schnelle und umfangreiche Ausdehnung gewonnen.

In welchem raschen Anwachsen die Zahlen erreicht sind, ergibt sich daraus, daß in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen (für welche allein ausreichende Uebersichten zu Gebote stehen) im Jahre 1855 nur 913, im Jahre 1867 bereits 5877, in den Jahren 1872/73 bis 7992 Mitglieder von Genossenschaften vorhanden waren.

Die Gefahren, welche die Existenz so vieler geistlichen Genossenschaften in so zahlreichen Niederlassungen dem Staate bereiten kann, liegen sowohl in der Organisation der Orden und Congregationen, als auch in den Zwecken, welche sie verfolgen und welche ihnen einen weitgreifenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung gewähren.

Was zunächst die Organisation dieser Genossenschaften betrifft, so stehen sie entweder unter der directen Leitung auswärtiger Oberer, welche theils in Rom, theils in Frankreich ihre Residenz haben, oder sie sind der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Damit ist nicht nur jede Garantie dafür ausgeschlossen, daß sie nicht zu staatsgefährlichen Zwecken und zur Förderung der immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren katholischen Clerus benutzt, sondern, wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist die dringendste Gefahr vorhanden, daß sie als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht werden.

Die in ihnen heute herrschende Gehorsamstheorie ist die des jesuitischen unbedingten Gehorsams, wodurch thatsächlich die eigene Willens- und Denktthätigkeit d. h. die geistige Persönlichkeit vernichtet wird.

Was die Thätigkeit und Zwecke dieser Genossenschaften betrifft, so führt nur eine verschwindend kleine Anzahl (5 in 9 Niederlassungen mit etwa 176 Mitgliedern) ein rein beschauliches Leben.

1875.

Die übrigen sind sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Von den männlichen Orden und Congregationen widmet sich ein Theil der Aushilfe in der Seelsorge, die übrigen, sowie fast alle weiblichen Genossenschaften dienen theils der Krankenpflege, theils den verschiedenartigsten Unterrichts- und Erziehungszwecken.

Durch diese Thätigkeiten ist ihnen ein bedeutender Einfluß auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden.

Die Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit der geistlichen Genossenschaften ist aber von so bedenklichen Folgen gewesen, daß sich die Staatsregierung schon im Jahre 1872 veranlaßt gesehen hat, die Mitglieder solcher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und die Entfernung der bereits angestellten aus ihren Stellungen, soweit dies rechtlich statthaft war und das Bedürfniß durch weltliche Lehrer gedeckt werden konnte, zu bewirken, eine Maßregel, welche auch die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten gefunden hat.

Die Gefahren, welche die übermäßige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der nach ihrer Organisation und ihrer Thätigkeit charakterisirten Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episcopats und der römischen Curie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, sind derartig, daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint. Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Curie und des Episcopats willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird.

Ferner kommt in Betracht, daß, weil die Macht der Oberen in den fraglichen Genossenschaften eine so gut wie schrankenlose ist, und die Mitglieder in der Hand derselben nichts als willenlose Werkzeuge sind, die ernstliche Gefahr in dem jetzigen Stadium des Konfliktes zwischen dem Staate und dem katholischen Clerus obwaltet, daß der Apparat, welcher in den Orden und Congregationen den Leitern der jetzigen Bewegung unbedingt zur Verfügung steht, zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird.

Die Festsetzung der kurzen Auflösungsfrist von sechs Monaten rechtfertigt sich aus dem oben Bemerkten und entspricht der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872.

Eine Verlängerung der sechsmonatlichen Frist ist dagegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht beschäftigen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhandenen Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen ist es nothwendig, Uebergangsbestimmungen zu treffen, durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, daß jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unterricht auch wirklich ertheilt werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es einer Ermächtigung der Staatsregierung nicht nur dahin, daß solchen Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, die Frist zur Auflösung bis auf vier Jahre verlängert, sondern daß auch

1875.

nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und Congregationen die Befugniß gewährt werden kann, Unterricht zu ertheilen.

Die Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, verdienen und gestatten eine abweichende Behandlung. Sie verdienen solche wegen ihrer überall da rühmenswerthen Leistungen, wo sie sich, wie dies insbesondere auch in den letzten Kriegen der Fall war, lediglich dem Gebote der Erfüllung der Nächstenliebe gewidmet haben und ferner widmen. Sie gestatten solche, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in diesen Schranken gehalten und es vermieden haben, daneben auch der Förderung clericaler Interessen zu dienen. Andererseits kommt es allerdings darauf an, durch geeignete Controlmaßregeln und nöthigenfalls durch Aufhebung auch solcher Orden einer, den Staatsinteressen nachtheiligen Thätigkeit Grenzen setzen zu können.“

Die geistlichen Orden und der kirchliche Kampf.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. Mai.)

Das Vorgehen der Regierung gegen die geistlichen Orden ist ein weiterer unerläßlicher Schritt in dem Kampfe gegen die geistliche Fremdherrschaft, die man in unserem Staate aufzurichten bemüht ist.

Je rücksichtsloser der Kampf fort und fort von geistlicher Seite geführt wird, je mehr von Rom aus der Geist des Widerstands gegen die Staatsgewalt ermuntert und aufgereizt wird, je mehr die Bischöfe und Geistlichen alle Mittel der Einwirkung auf die katholische Bevölkerung benutzen, um dieselbe den Zwecken Roms willig und dienstbar zu machen, — desto mehr ist es Pflicht der Staatsregierung, darüber zu wachen, daß hierzu nicht auch kirchliche Einrichtungen mißbraucht werden können, deren Zulassung in unserem Staate nur für völlig andere Zwecke und unter ganz anderen Voraussetzungen bisher in Geltung gestanden hat.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die brauchbarsten Werkzeuge der ultramontanen Geistlichkeit überall die Mitglieder geistlicher Orden und Congregationen sind, und zwar keineswegs bloß diejenigen, welche von vorn herein zur Aushilfe in der Seelsorge, zu Missionen, Predigten, Beichten u. s. w. bestimmt sind, sondern auch diejenigen Orden, welche an und für sich nur den Zwecken der Krankenpflege und des Jugendunterrichts gewidmet sind; denn der Einfluß, welchen dieselben vermöge ihrer eigentlichen Wirksamkeit in den weitesten Kreisen der katholischen Bevölkerung gewinnen, wird Seitens der Kirche unter den jetzigen Kämpfen zugleich für die ultramontanen staatsfeindlichen Zwecke benutzt. Für alle diese Orden und ihre Mitglieder ist neben und über dem unmittelbaren praktischen Ordensberufe die volle und rückhaltlose Hingabe an die Zwecke der römischen Kirche die höchste und unbedingte Pflicht. Wenn bei den geistigen Stimmungen, welche zumeist den Eintritt in den Ordensberuf herbeiführen, die Voraussetzung berechtigt ist, daß den Ordensbrüdern und Schwestern die Sache Roms auch persönliche Herzenssache ist, und daß sie auch aus eigenem Antriebe mit

1875.

allem Eifer für die vermeintlich verfolgte römische Kirche wirken werden, so ist überdies durch die übereinstimmenden Ordensstatuten dafür gesorgt, daß sie der Sache des Papstes in jeder Beziehung dienen und allen Entscheidungen der Kirche vollkommenen Gehorsam erweisen. Zur Erfüllung dieser Pflicht haben sie den Weisungen ihrer Oberen absolut Folge zu leisten.

Vor Allem ist es unvermeidlich, daß die Jugenderziehung, welche von geistlichen Genossenschaften unter dem Einflusse der römischen Oberen geleitet wird, bei der jetzigen Stellung Roms zum preußischen Staate entschiedene Gefahren für die Entwicklung des Volksgeistes hervorruft. Die Schulbrüder und -Schwestern müßten geradezu ihrem innersten Berufe untreu sein, wenn sie nicht ihren Zöglingen die Auffassungen kirchlicher Dinge einzulösen bemüht sein sollten, welche zur Zeit von Rom als unbedingte und maßgebende Lehren verkündet werden.

Je unumwundener und rücksichtsloser aber die feindliche Stellung des Papstes dem preußischen Staatswesen gegenüber sich jüngst offenbart hat, desto mehr mußte auch die ultramontane Einwirkung der geistlichen Orden Gegenstand ernster Erwägung und durchgreifender Abhülfe werden. Nachdem der Papst es gewagt hat, preußische Staatsgesetze seinerseits für „ungültig“ zu erklären, kann die Regierung unseres Königs es nicht mehr geschehen lassen, daß die katholische Jugend und weite Schichten der Bevölkerung dem Einflusse geistlicher Orden überlassen werden, für welche die päpstlichen Aussprüche und Weisungen unbedingt Geltung „gleich den Aussprüchen Gottes“ haben.

Wenn die angekündigte Maßregel tief und scharf eingreift in lang gepflegte und vielfach von der Achtung und Liebe der Bevölkerung getragene Einrichtungen, so trifft die Verantwortung auch für diese Folge des kirchlichen Kampfes die geistlichen Machthaber in Rom, welche in dem Wahn und Dünkel ihrer allgemeinen Weltherrschaft die Gesetze der deutschen katholischen Kirche gering achten und von Herausforderung zu Herausforderung schreitend, unsere Regierung zu immer stärkerer Abwehr nöthigen, unbekümmert darum, daß sie durch ihr Verhalten die gesammten kirchlichen Einrichtungen in Deutschland immer weiterer Zerrüttung entgegenführen.“

Warum die Regierung auf die Aufhebung der Orden Bedacht nehmen mußte.

7. Mai. Aus der Rede des Ministers Falk im Abgeordnetenhaufe.

„Ich denke, Sie sind mit mir einig, daß der Widerstand, den der Staat den bekannten Bestrebungen zu leisten verpflichtet ist, durch diese neuesten Ereignisse mit dem größeren Nachdruck aufgerufen worden ist, und daß ein solcher Aufruf auch nur mit ernstern und nachdrücklichen Mitteln beantwortet werden kann. Es ist nicht angängig, die bewegenden und treibenden Kräfte in dem ungeschmälerten Kommando über diejenigen Kräfte zu lassen, die sie brauchen zur Ausführung ihrer Intentionen. In diesem Gedanken wurzelt auch die gegenwärtige Vorlage. Die Staatsregierung geht bei derselben von der Ueberzeugung aus, daß in der That

1875.

die Orden und Congregationen Werkzeuge seien, unbedingt zuverlässige in den Händen jener maßgebenden Potenzen. Meine Herren! Geleitet von denselben, erfüllt von dem Geiste, der jene Faktoren erfüllt, unbedingt ihnen unterworfen: dann haben sie allerdings ein Leben, welches für die Staatsregierung und den Bestand des Staates auf die Dauer gefährlich wird, — und insofern hat Herr Abg. Reichensperger nicht Unrecht, wenn er sagt, die Lebenskraft jener Verbindungen, das Motiv, weshalb die Staatsregierung dazu sich entschlossen habe, gegen das von ihr behauptete Ueberwuchern der Orden und Ordenscongregationen die ernstesten Schritte zu thun.

Nun, meine Herren, man ist sich denn auch, wie es scheint, im Kreise von maßgebender Bedeutung recht wohl bewußt gewesen, daß man solche Werkzeuge durch Ausbreitung der Congregationen und Orden erlange.

Ein bekannter langjähriger Führer der ultramontanen Partei, der jetzige Reichstags-Abgeordnete Buß, soll in einer Katholiken-Versammlung im Jahre 1851, als eben der Friede von Olmütz geschlossen war, folgende Worte gesprochen haben:

„Es ist dieser friedliche Ausgang der Differenz mit Preußen ein großer Schlag für die katholische Kirche. Steht unser Radetzki in Berlin, so ist die Burg des Protestantismus gefallen, und der Papst wird von Berlin aus den deutschen Protestantismus in den Schooß der Kirche zurückführen. Es war die Hauptabsicht, durch den Sieg über die Preußen den Protestantismus zur Anerkennung der „Kirche“ und des Papstes zu zwingen, denn so lange jener besteht, wird die deutsche Kaiserwürde (bei Oesterreich) nur ein trügerischer Wunsch bleiben, das Kaiserreich muß wieder errichtet werden und „die Ungarn, die Polacken und die Kroaten und Slavonen nehme ich allein herein“, und diese Schirmvogtei mit den Bajonetten von 70 Millionen hinter sich, wird die dreifache Krone des Papstes wieder zur Gesetzgeberin Europas machen. Für jetzt ist Schwarzenberg zu schwach gewesen, seinen großen Gedanken durchzuführen.“

Aber die Kirche rastet nicht und mit den Mauerbrechern der Kirche werden wir diese Burg des Protestantismus langsam zerbröckeln müssen. Wir werden in den vorgeschobensten norddeutschen Districten die zerstreuten Katholiken sammeln und mit Geldmitteln unterstützen, damit sie den Katholicismus erhalten und Pioniere nach vorwärts werden. Mit einem Netze von katholischen Vereinen werden wir den altprotestantischen Heerd in Preußen von Osten und Westen umklammern und durch eine Anzahl von Klöstern diese Klammern befestigen und damit den Protestantismus erdrücken und die katholischen Provinzen, die zur Schmach aller Katholiken der Mark Brandenburg zugetheilt worden sind, befreien und die Hohenzollern unschädlich machen.“

Meine Herren! Wenn so weit verbreitete Organisationen, vermöge ihrer Einrichtung Werkzeuge der dem Staate widerstrebenden Kräfte, außerdem ausdrücklich dazu bezeichnet, das Staatswesen zu bekämpfen, vorhanden sind, so kann man in der That zu keinem anderen Schluß kommen, als daß in ihnen in der That ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gegner gegeben ist. Man darf nicht raisonniren und argumentiren, etwa so: Die Einzelnen sind ja gute und brave Leute

1875.

und man sieht ja nicht so eclatante einzelne Thatsachen, daß man die Folgerung der Regierung rechtfertigen kann. Bei der Thätigkeit derartiger Verbindungen kann man von einzelnen hervorspringenden Thatsachen nicht viel sprechen, das Resultat ihrer Thätigkeit ist ein ganz langsame und allmälige, nicht in springenden Thatsachen sich entwickelndes, aber solche Resultate, gezeitigt in einem Menschenalter, liegen uns vor Augen. Ich darf auf eine Erscheinung hinweisen, die die Thätigkeit der Staatsregierung auf das Ernste jetzt in Anspruch nimmt. Das ist die Frage der Töchtererziehung. Meine Herren, das sind die Früchte, woran zunächst die dreißigjährige Wirksamkeit der Orden und ordensähnlichen Congregationen sich erkennen läßt. Wir haben als Beispiel vor uns das Uebermaß von Bigotterie, in welchem sich die französische Frauenwelt bewegt. Und wo und von wem wird die erzogen?

Manchmal begegnet es aber auch, daß sich einzelne, recht greifbare Früchte zeigen und fassen lassen. Dies gilt von einem bekannten Vorfall in der Provinz Posen, über welchen mir der Ober-Präsident derselben Näheres berichtet hat, ich meine einen Vorfall in Kosten. Es heißt:

Zu den wenigen katholischen Geistlichen der gedachten Provinz, welche bei dem gegenwärtigen Konflikt entschieden auf Seite der Staatsregierung stehen und ihre staatsfreundliche Gesinnung öffentlich aussprechen, gehört der Propst Wellnitz in Kosten. In Folge dessen hat sich gegen denselben eine sehr lebhaft Agitation in seiner Gemeinde gebildet. Außer drei Geistlichen haben sich wesentlich an dieser Agitation auch die Nonnen der dortigen, von dem Domherrn Kosmian gegründeten Niederlassung der barmherzigen Schwestern von der Regel des heiligen Vincenz de Paula, welche eine Krankenanstalt, eine Kinderbewahranstalt und Privatanstalt und Privatschule leiten, betheiltigt und vor Allem nachtheilig auf die Gemeinde durch die sogenannten Marienkinder, eine Vereinigung von jungen, vorzugsweise der dienenden Klasse angehörigen Mädchen, welche sich im Kloster zu regelmäßigen Gebetsübungen versammeln, und als äußeres Abzeichen ein Marienbild an einem Bande tragen, gewirkt. Vier der erwähnten Schwestern haben sich sogar nicht gescheut, als im Februar d. J. ein dem Wellnitz befreundeter, gleichfalls staatsfreundlicher Propst die Nachmittagspredigt halten wollte, die Kirche zu einer Demonstration zu benutzen. Sie verließen, noch ehe der Propst die Kanzel besteigen konnte, in auffallender Weise mit den zu ihrer Schule gehörigen Kindern die Kirche. Ihrem Beispiele folgten die sogenannten Marienkinder und demnächst der größte Theil der Anwesenden, nachdem einzelne berüchtigte Individuen durch Winke mit der Hand und durch Rufe das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch gegeben hatten. Der Geistliche war dadurch gezwungen, seine Predigt abzubrechen und als er die Kirche verließ, wurden in derselben und demnächst auf dem Wege zum Pfarrhause, wo sich die Menge dicht gedrängt versammelt hatte, Rufe des Unwillens laut u. s. w.

Meine Herren! Diese Vorgänge stellen sich als eine Folge directer oder indirecter Art des Geistes dar, der in einer Niederlassung der Schwestern des heiligen Vincenz de Paula herrscht.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildet denn auch, daß gerade in romanischen Ländern in den gegenwärtigen Zeiten oder vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten einzelne Anordnungen getroffen worden sind,

1875.

welche im Geist mit denjenigen übereinstimmen, die die jetzige Gesetzesvorlage bezweckt; ich erinnere an Spanien, ich erinnere an Italien, ich erinnere an die Schweizer Cantone. Als Neuestes in dieser Beziehung ist mir das mexikanische Gesetz vom Dezember vorigen Jahres zugekommen. Dieses Gesetz geht viel weiter als unser Entwurf, und es ist doch keine zu unterschätzende Erfahrung, daß gerade die ganz katholischen romanischen Staaten sich gedrängt fühlen, zu derartigen Bestimmungen zu schreiten.

Das Gesetz hat aber zwei Ausnahmen. Die Staatsregierung hat bei Fixirung dieser Ausnahmen eine sehr eingehende und sorgfältige Erwägung stattfinden lassen und ist auf Grund derselben überzeugt, daß sie dieselben aufrecht erhalten muß. Die Staatsregierung darf, — um bei der ersten Ausnahme stehen zu bleiben, — von ihrer Seite nichts thun, was so gedeutet werden könnte, als ob sie lehrende Organe aus der Schule entferne, ohne daß an einen Ersatz für dieselben zu denken sei, daher die vierjährige Frist. Es gründet sich ja auch die vierjährige Frist auf die Erfahrung, welche die Staatsregierung bei der Ausführung der Verfügung vom 15. Juni 1872 gemacht hat. Sie wissen, die in diesem Hause sehr lebhaft erörterte Verfügung ordnete an, daß an öffentlichen Schulen Ordens- und Congregationsmitglieder nicht mehr lehren dürfen, daß keine neuen anzustellen und die alten zu entfernen seien, so weit als es eben gehe. Nun ist es ganz richtig, daß einzelne von den Gründen, welche die Ausführung dieser Verfügung etwas verlangsamt haben, auch jetzt noch bestehen, z. B., daß nicht überall weltliche Kräfte zum Ersatz zu schaffen sind auch nach Aufforderung in den öffentlichen Blättern, daß an gewissen Orten die Schullokale ganz oder theilweise oft in sehr unklaren Rechtsverhältnissen von den Congregationen der bürgerlichen Gemeinschaft gegeben worden sind, daß an anderen Orten die Frage der Entfernung solcher Congregationsmitglieder gleichzeitig die andere Frage hervorgerufen hat: wie ist die Schule überhaupt neu zu organisiren, namentlich die Töchterschule?

Nun sind zwar in den letzten Jahren und in der letzten Zeit insbesondere Umgestaltungen des communalen Töchterschulwesens in weitem Maße zur Anregung und Ausführung gebracht worden, aber doch noch nicht in erschöpfendem Maße, und es sind ebenso die nöthigen Schritte geschehen, um durch die Gewinnung neuer Lehrer und Lehrerinnen, insofern neue Seminare errichtet oder vorbereitet wurden, das vorhandene Bedürfniß zu befriedigen. Indessen die Wirkung der neuen Seminare ist nicht im Augenblick vorhanden. Es ist insbesondere das für die Rheinprovinz in Aussicht genommene Lehrerinnen-Seminar noch nicht einmal förmlich eröffnet, es bedarf also einer Reihe von Jahren, um die erforderlichen Kräfte zu zeitigen. Dabei ist es freilich eine sehr erquickliche Thatsache, daß in der Rheinprovinz im Unterschiede zu manchen Provinzen, die mehr im Osten liegen, der Zudrang zum Lehramt auch seitens der Männer ein sehr erheblicher ist, daß in einem Seminar nur etwa der vierte Theil der Gemeldeten hat aufgenommen werden können, und Sorge getragen ist, die übrigen anderen Anstalten zuzuweisen, die daran Mangel haben. Das aber wirkt nicht im Augenblick, dazu gehört Zeit. Ich glaube, meine Herren, es ist ein ganz richtiger Griff, die Zeit auf vier Jahre zu setzen, um so mehr, als es nicht eine obligatorische Frist, sondern die

1875.

Endfrist ist, für welche der Unterrichtsminister Erlaubniß hat, allmählig die neuen Zustände ins Leben treten zu lassen.

Ich komme zu der zweiten Ausnahme. Es wird Niemand verkennen, wie segensreich die Orden und Congregationen gerade auf dem Gebiete der Krankenpflege gewirkt haben; aber auch Niemand wird verkennen, daß es Auswüchse aller Art dabei giebt, daß nicht selten die kirchlichen und klösterlichen Interessen einen stärkeren Nachdruck finden bei derartigen Personen, als die Interessen der Heil- und Pfllegeanstalten, bei denen sie beschäftigt sind. Es liegen dafür Beispiele verschiedener Art vor; es liegt insbesondere vor die Neigung der Niederlassungen, so viel wie möglich zu vervielfältigen, selbst wenn die eigentlichen Zwecke der Hauptniederlassung bei Weitem noch nicht erfüllt sind. Mir liegt beispielsweise vor hinsichtlich einer großen Niederlassung die Klage der Medizinalbehörde, daß diese Anstalt die Forderungen vom sanitätlichen Standpunkte aus nur in mangelhafter Weise erfülle, und daß dem drängenden Medizinalbeamten mündlich immer gesagt wurde, wir haben kein Geld und sind arm, während dem gegenüberstehe die Thatsache, daß trotz dieser angeblichen Armuth, daß wenn in einer Nachbargemeinde es sich um die Errichtung einer Krankenanstalt handelte, von Seiten der Commune sofort die betreffenden Mitglieder der Niederlassung erscheinen und bereit seien, eine neue Anstalt zu gründen, und daß dazu dann allerdings Geld vorhanden sei, während das Geld nicht vorhanden ist für die Erfordernisse hinsichtlich der sanitären Angelegenheiten des bereits bestehenden Instituts. Derartige Erfahrungen, meine Herren, zeigen, daß es auch Auswüchse giebt, und um diese Auswüchse, und nicht blos so zum Schein, abzuschneiden, dazu ist es nöthig gewesen, in diesem Gesetzentwurf den Staatsbehörden ein nach den concreten Verhältnissen sich richtendes Aufsichtsrecht beizulegen. Wird dieser Standpunkt eingehalten, so glaube ich aber auch, ist eine Besorgniß, daß die Ausnahme etwas Bedenkliches habe, in der That nicht begründet.

Es sind dies Gesichtspunkte, die ich bitte entschieden zu beherzigen, es sind das Ausnahmen, welche die Staatsregierung nach ihrer vollen Ueberzeugung hat machen müssen, und an denen sie unter allen Umständen festhalten wird.“

Der wünschenswerthe Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung und der kirchliche Friede.

22. Mai. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei Berathung des Klostergesetzes im Herrenhause.

„Die Vorlage ist — das leugnet ja Niemand, eine sehr einschneidende und darum sehr ernste. Wenn sich die Staatsregierung entschlossen hat, dem Landtage der Monarchie dieser Eigenschaften ungeachtet die Vorlage zu machen, so werden Sie schon aus dieser Thatsache allein abnehmen, welch entscheidendes Gewicht sie auf die Annahme dieser Vorlage legt und daß sie daher nur bitten kann, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu gewähren. Es wäre im hohen Grade überflüssig, wollte ich den Ernst der Situation, in welche wir durch den kirchenpolitischen Kampf geführt worden sind, Ihnen noch einmal zeichnen. Es genügt die einfache Verweisung

1875.

auf diese klar vorliegende Thatsache. Bisher hat in ihren schweren Bestrebungen die Staatsregierung die Unterstützung beider Häuser des Landtages erhalten, und sie vertraut mit Zuversicht, daß sie auch in diesem Falle ihr nicht entgehen wird, um so mehr, als ein Versagen dieser Unterstützung, bei dieser ernstern Vorlage und in dem gegenwärtigen ernstern Augenblicke für die ganze Entwicklung der Verhältnisse von der ernstesten Bedeutung sein mußte. Eine solche Versagung würde mit Nothwendigkeit dahin führen, die Kraft des Gegners zu stärken, und die Forderung an die Organe des Staates zu stellen, dieser neu gestärkten Kraft mit womöglich noch energischeren Maßregeln entgegenzutreten, als den hier in Anwendung gebrachten. Der Herr Minister-Präsident hat im anderen Hause vor Kurzem betont, daß die Staatsregierung den Gedanken festgehalten hat, mit dem sie in ihre Bestrebungen in diesen Kampf eingetreten ist, nämlich den Gedanken, daß Alles das nicht geschehe, um seiner selbst willen, der Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern allein mit dem Ziele zum Frieden, und er hat hervorgehoben, daß für die Vertreter der Staatsgewalt es nicht möglich sei, auf einen solchen einzugehen, es sei denn, daß die Staatsgesetzgebung so geordnet wäre, daß man das mit Ruhe thun könne. Ich möchte diesem Gedanken noch ein weiteres Moment hinzufügen. Es wird Niemand in diesem Hohen Hause der Meinung sein, daß es der Staatsregierung Freude mache, auf diesem Gebiete immer wieder mit neuen Gesetzen zu kommen. Die Staatsregierung sieht ja, zu welcher Erregung derartige Vorlagen führen, nicht bloß in den beiden Häusern des Landtages, sondern auch im Lande, insbesondere in der Presse einer bekannten Partei. Sie wissen eben so gut, daß eine solche Erregung ein Faktor ist, der nicht gedeihlich wirken kann für das Ganze, und daß daher die Staatsregierung den Wunsch haben muß, solche Erregung in den möglichst engsten Grenzen zu halten und auch solche Erregungen möglichst zu vermeiden, also in die Lage zu kommen, nicht immer wieder neue Gesetze dieser Art einbringen zu müssen. Ich bin nun allerdings — wer weiß freilich die Entwicklung der Zukunft, die auch durch die Handlungen des Gegners bedingt wird — der Ueberzeugung, daß, wenn in einzelnen Punkten, wie hier und in dem anderen Hause angedeutet wurde, die Reichsgesetzgebung ergänzend eingetreten ist, dann allerdings die Staatsregierung in der Lage wäre, nach Abschluß dieser Session sich sagen zu können: Du brauchst nicht immerfort mit neuen Gesetzen zu kommen. Und auch darum ist sie der Ueberzeugung gewesen, daß sie dieses Gesetz in dieser Session dem Landtage der Monarchie vorlegen müsse und den Antrag stellen müsse, daß diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung gewährt werde. Denn, meine Herren, ohne ein Gesetz dieser Art würde die Staatsregierung den Zustand, den sie zu erreichen wünscht, nicht erreichen können; sie würde fort und fort ihre Bestrebung darauf richten müssen, ein solches Gesetz zur Annahme gebracht zu sehen, und zwar in einer Weise, daß es dem Bedürfnisse genügt, nicht in einer Weise, die man halb und lahm nennen muß, und die wegen dieser Halbheit und Lahmheit dazu drängt immer wieder Neues zuzufügen.“

1875.

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden.

„Provinzial-Correspondenz“ vom 30. Juni.

„Die Preussische Gesetzsammlung wird in den nächsten Tagen und Wochen eine Reihe hochwichtiger Gesetze bringen, wie sie in solcher Zahl und Bedeutung seit langen Jahren nicht veröffentlicht sind.

Das zunächst veröffentlichte Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist von größter dauernder Wichtigkeit für die staatliche Stellung dieser Gemeinden. Es ist, wie Seitens der Regierung wiederholt und bestimmt hervorgehoben wurde, nach seiner wesentlichen Bestimmung nicht ausschließlich oder vorzugsweise eine Kriegswaffe im jetzigen kirchlichen Kampfe, sondern ein Gesetz von dauernder organisatorischer Bedeutung für die äußere Stellung der katholischen Kirche in Preußen.

Den katholischen Kirchengemeinden soll durch das neue Gesetz eine Mitwirkung bei der Besorgung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung gegeben werden: zu diesem Zwecke soll eine Vertretung der Gemeinden eingesetzt werden, welche der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen soll.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde sollen die kirchlichen Vermögensangelegenheiten nämlich durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden. — — —

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen denselben unter den im Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen gewahrt bleiben. Wenn jedoch die vorgesetzte Kirchenbehörde ungeachtet erfolgter Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen will, so gehen ihre Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte ruhen, so lange die betreffende bischöfliche Behörde dem neuen Gesetze Folge zu leisten verweigert oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzlicher Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine Weigerung wird als vorhanden angenommen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die Staatsbehörde über.

Das Gesetz wahrt neben der staatlichen Aufsicht grundsätzlich und ausdrücklich die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte, und macht deren Ausübung nur davon abhängig, daß die Bischöfe ihrerseits nicht dem Gesetze Folge zu leisten verweigern.

In der Hand der geistlichen Oberen allein liegt es mithin, ob die Durchführung des Gesetzes unter der geordneten Mitwirkung der bischöflichen Behörden oder ohne dieselbe erfolgen soll, ob mithin das Gesetz, welches an und für sich kein Gesetz des Kampfes ist, in das Bereich des kirchlichen Kampfes hineingezogen werden soll. —

Einer der bedeutendsten katholischen Abgeordneten wies gerade bei der Berathung dieses Gesetzes die Gegner darauf hin: es sei nicht nöthig

1875.

und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Prinzipien zu stellen, das erschwere jeden Ausgleich im höchsten Maße; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich in einander schicken, indem man dabei die Prinzipien auf sich beruhen lasse.

Die Beherzigung dieser Lehre würde der katholischen Kirche gerade dem vorliegenden Gesetze gegenüber nicht schwer werden können; die Nichtbefolgung aber würde die Stellung der geistlichen Behörden zur kirchlichen Vermögensverwaltung bis auf Weiteres durchaus erschüttern. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen gewisse Gerüchte und vermeintliche Anzeichen in Betreff der Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes leicht Glauben finden. Die nächste Zeit wird Aufklärung darüber verschaffen, in wie weit es sich dabei um wirkliche Entschließungen handelt, und ob die Bischöfe in der That den Boden kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es würde dies unzweifelhaft auch über dies Gesetz hinaus von Bedeutung sein.“

Die Bischöfe und das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung.

„Provinzial-Correspondenz“ vom 28. Juli.

— — Die Bischöfe haben ihre Entscheidung getroffen, und zwar im Sinne der vollständigen und rückhaltlosen Mitwirkung zur Ausführung des Staatsgesetzes.

Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermaßen in zwei Abstufungen, theils stillschweigend und zulassend, theils ausdrücklich und positiv erfolgen. Es mußte sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Uebernahme der staatlich geordneten Gemeindeämter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe behufs ihrer eigenen Theilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen.

Daß die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schließlich nicht eine bloß verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Maßgesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Aeußerungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das thatsächliche Verhalten, hieß es, werde sich in diesem Falle ebensowenig, wie bei dem Pfarrermahlgesetze und der Civilehe in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden, daß ebenso wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne daß doch die Kirche die Civilehe ausdrücklich anerkenne, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die nothgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe.

1875.

Aber selbst die Aussicht auf irgend eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die unterschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst.

Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämmtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbstständigkeit erklärte. Die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugniß zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden.

Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhaus.

Noch bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhaus hatte der Abg. Windthorst dringend gemahnt: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglichst dieses Gesetz im Frieden auszuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Prinzip. — Ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Maigesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtshof ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Competenz unmöglich anerkannt werden kann.“

Nach solchen Aeußerungen durfte es wohl einigermaßen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlaß des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hat die Reihe eröffnet, alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen dürften inzwischen bereits gefolgt sein.

Je entschiedener die Bischöfe von vornherein eine grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes auch für die inneren Verhältnisse der Kirche und zugleich die Unvereinbarkeit desselben mit den der Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung zustehenden Rechten behauptet und deshalb jede Mitwirkung zur Ausführung des vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes als unmöglich von der Hand gewiesen haben, — desto schwerer fällt jetzt die Thatsache der allseitigen und ausdrücklich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Mitwirkung ins Gewicht.

Das Gesetz kann mit dem Rechte der Kirche nicht in so unlösbarem Widerspruche stehen, wie man von ultramontaner Seite behauptet hat; sonst könnten die Bischöfe nicht schließlich ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich in Aussicht gestellt haben.

Die Wendung in dem Verhalten der Bischöfe reicht aber weit über dieses Gesetz hinaus; zum ersten Male haben sie jetzt thatsächlich den Grundsatz aufgegeben, daß die Kirche nicht die Hand zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten bieten dürfe.

Wenn aber die grundsätzliche Unmöglichkeit erst in einem Falle aufgegeben ist, so hat sie überhaupt keine absolut hindernde Bedeutung mehr.

1875.

Das „Nie-mals“, welches von den Bischöfen noch vor Kurzem dem jetzigen Gesetze entgegengestellt wurde, kann ebenso leicht wie für dieses auch für andere Gesetze seine Kraft verlieren.

Der Abgeordnete Windthorst hat ja überdies darauf hingewiesen, daß die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorsam sein zu wollen, in gewissen Punkten auch die Mitanererkennung der Maigesetze und des kirchlichen Gerichtshofes in sich schließt.

Wenn hiernach der grundsätzliche Boden des bisherigen Widerstandes erschüttert und aufgegeben ist, so ist deshalb freilich nicht zu erwarten, daß ein weiteres Einlenken zur Anerkennung der Kirchengesetze unmittelbar bevorstehe. Es ist vielmehr ganz erklärlich, daß zunächst, um die Bedeutung der ersten Nachgiebigkeit zu verdecken, gerade eine um so schroffere Sprache geführt werde. Aber dieselben Erwägungen priesterlicher Pflicht, welche die jetzige Entschließung eingegeben haben, werden auch die weiteren Consequenzen sicher herbeiführen.

Die Zuversicht der Regierung war ja stets darauf begründet, daß die Bischöfe immer klarer erkennen würden, daß sie um des Gewissens halber und nach ihrer Pflicht gegen die Gemeinden den die Kirche zerrüttenden Widerstand gegen die Staatsgesetze aufgeben müßten.

Diese Zuversicht ist jetzt an einem der wichtigsten und durchgreifendsten Gesetze trotz aller entgegengesetzten Ankündigungen unbedingt in Erfüllung gegangen: sie wird sich auch weiter ungeachtet aller behaupteten „Unmöglichkeiten“ als wohlbegründet erweisen.“

Beim Schlusse der Session.

„Provinzial-Correspondenz“ vom 23. Juni 1875.

„Nicht „den permanenten inneren Krieg“ sollen und werden, so Gott will, die Gesetze bewirken, sondern die allmälige Wiederherstellung und dauernde Sicherung des inneren Friedens und die schließliche Versöhnung des augenblicklich irre geleiteten und erregten Theils der Bevölkerung. In diesem Sinne sind die Gesetze Seitens der Regierung vorgelegt, in diesem Sinne dem Landtage zum Abschlusse noch in dieser Session dringend ans Herz gelegt worden. Noch im letzten Augenblicke hat die Regierung gemahnt, nicht um einzelner Streitpunkte willen das Zustandekommen jener zum kirchlichen Frieden dauernd erforderlichen Gesetze zu vereiteln, vielmehr dahin zu wirken, daß der Kreis der kirchlichen Gesetzgebung jetzt abgeschlossen und hierdurch der Anlaß zu weiteren erregenden Verhandlungen in künftigen Sessionen möglichst beseitigt werde.

Nicht als ob die Regierung und die Mehrheit beider Häuser auf eine unmittelbare durchschlagende Wirkung der Gesetze gerechnet hätten, — sie mußten sich vielmehr sagen, daß im ersten Augenblicke der Unmuth und die Erregung der ultramontanen Partei gerade um der großen und tief greifenden Bedeutung der neuen Gesetze willen sich nur noch steigern würde; aber sie dürfen mit gutem Grunde vertrauen, daß gegenüber einer festen und sicheren Ausführung der neuen Gesetze die kirchlichen Oberen ebenso wie die katholische Bevölkerung allmälige und in nicht langer Zeit

1875.

zum vollen Bewußtsein darüber kommen werden, daß sie durch fortgesetzten Widerstand und Trotz nur selber ihre kirchlichen Zustände unheilbar zerrütten. Je lebhafter aber dieses Bewußtsein wird, desto mehr wird die katholische Bevölkerung andererseits zu der Erkenntniß gelangen, daß sie auch unter der Herrschaft der jetzigen Staatsgesetze in ihrem römisch-katholischen Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht behindert oder beeinträchtigt wird."

Die Rechte der Altkatholiken.

(Nach dem Immediatbericht.)

„Soeben ist das Gesetz verkündet worden, durch welches die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem Kirchenvermögen festgestellt werden.

Dieses Gesetz ist nicht aus einem Entwurfe der Staatsregierung, sondern aus einem Vorschlage des Abgeordnetenhauses hervorgegangen. Die Regierung hat bei den Erörterungen des Antrags in Uebereinstimmung mit ihrer grundsätzlichen Stellung zu dem Altkatholicismus zunächst eine gewisse Zurückhaltung geübt, und erst, nachdem in beiden Häusern die Nothwendigkeit der gesetzgeberischen Regelung ausdrücklich anerkannt war, eine bestimmtere Stellung zu dem Gesetzworschlage genommen.

Die Staatsregierung hat allerdings von vorn herein den Standpunkt eingenommen und unverändert festgehalten, daß die Altkatholiken in ihrem Verhältnisse zum Staate fort und fort als Mitglieder der katholischen Kirche anzuerkennen und, soweit das überhaupt Sache des Staates sein kann, in denjenigen Rechten zu schützen seien, welche sie als Mitglieder dieser Kirche haben. Es ist dies der Standpunkt, welcher bereits im Jahre 1871 von dem damaligen Kultusminister von Mühler im Allerhöchsten Auftrage den Bischöfen gegenüber mit den Worten ausgesprochen worden ist:

„Tritt (in der Lehre der Kirche) eine Aenderung ein, wie es durch die (vaticanische) Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staate als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig gegangen, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.“

Diese Auffassung der Regierung war inzwischen sowohl vom höchsten Gerichtshofe in Preußen wie auch von den obersten Gerichten in München und Mannheim bestätigt und der Gesetzgebung in Baden zu Grunde gelegt worden. Um so mehr durfte sich unsere Staatsregierung für gerechtfertigt halten, ihren ursprünglichen Standpunkt festzuhalten.

Die Folgerungen, welche die Regierung daraus gezogen hatte, gingen zunächst dahin, daß Geistliche, welche Staatsämter für geistliche Zwecke bekleiden, in diesen Aemtern gegenüber den Forderungen der vaticanischen Bischöfe zu schützen seien, — ferner, daß auch Geistlichen, welche ein eigentliches Staatsamt nicht haben, Schutz zu gewähren sei, soweit es in der Macht der Regierung stehe, das heißt, indem die Regierung nicht

1875.

ihren Arm dazu lieb, die Geistlichen, die sich der vaticanischen Lehre nicht unterwerfen zu können erklärten, etwa durch Execution aus dem Besitze dessen zu setzen, was sie genossen oder ihnen dasjenige nicht weiter zu zahlen, was für ihre Stelle aus Staatsmitteln zu zahlen war.

Die Regierung ist weiter der Meinung gewesen, daß es ihre Pflicht sei, den in Rede stehenden Mitgliedern der katholischen Kirche die Möglichkeit einer ihrer Stellung in dieser Kirche entsprechenden gemeinsamen Religionsübung, welche sie in der hergebrachten Weise nicht haben konnten, zu sichern, soweit es von Staatswegen eben geschehen kann; deshalb ist die Regierung dahin gelangt, dem von den Altkatholiken gewählten Bischof die staatliche Anerkennung zu gewähren und die von ihnen gebildeten Pfarochien als solche gleichfalls anzuerkennen.

Darüber hinaus konnte der Schutz der Regierung bisher nicht reichen; bei der Lage der Gesetzgebung war es namentlich nicht möglich, zumal im Wege der Verwaltung, die einzelnen Altkatholiken in den Rechten zu schützen, welche sie als Mitglieder der katholischen Gemeinden in Anspruch nehmen. Die Ansprüche sind gerade in dieser Beziehung sehr vielfach an die Regierung herangetreten, aber sie hat stets erklären müssen, daß die Abhilfe nicht innerhalb der Rechte der Verwaltung liege. Auf gerichtlichem Wege hätte wohl der Einzelne seinen Antheil an gewissen äußern Nutzungen der Gesamtgemeinde allenfalls erstreiten können, — den eigentlichen Zweck der Kirchengebäude und des kirchlichen Vermögens, die Segnung des Gottesdienstes aber konnten die Altkatholiken nur unter Leitung vaticanischer Geistlicher haben. In dieser Beziehung vor Allem ging ihr Wunsch und Streben auf eine neue gesetzliche Regelung, durch welche ihnen ihr Recht an dem bisher gemeinsamen Besitze gesichert würde.

Dies war denn auch der Zweck und Gegenstand des Gesetzesvorschlages des Abgeordnetenhauses. Die Staatsregierung war der Ueberzeugung, daß es sich dabei in der That um berechnete Interessen handelte. Auch das Herrenhaus erkannte von vorn herein, daß eine gesetzliche Regelung in jener Beziehung erforderlich sei; die Vorschläge seiner Kommission wichen zwar theilweise von den Anträgen des Abgeordnetenhauses erheblich ab, — das Haus aber nahm schließlich in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Regierung das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Hiernach wird in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen Gemeindeglieder in erheblicher Anzahl einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind, die Benutzung des kirchlichen Vermögens nach folgenden Grundsätzen geordnet werden.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Theilung verfügt werden. Ist die Mehrheit der Gemeindeglieder der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten, so steht dieser der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden zu.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitze und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, Falls die Mehrheit der Gemeinde der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, dieser überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlen-

1875.

verhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

Hiernach ist den Altkatholiken nunmehr in Allem, was dem Bereiche des staatlichen Rechtes unterliegt, voller Schutz gesichert; von der Bewährung der tieferen Bedeutung und inneren Kraft ihrer Sache allein wird jetzt der Fortgang und die Befestigung derselben innerhalb der katholischen Bevölkerung abhängen.“

Äußerung des Ministers Dr. Falk bei Berathung der evangelischen Synodal-Ordnung am 5. Mai 1875.

„Und seit wann hat denn die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilt zu dem Altkatholikengesetz? Seit die Majorität der Katholiken diese Altkatholiken aus ihrer Kirche verbannte, als sie nicht bloß erklärt hatte, Ihr gehört nicht mehr zu uns, Ihr dürft nicht mehr theilnehmen an denjenigen Mitteln, die wir brauchen zur Uebung der Religion, sondern als das als etwas nicht mehr zu Aenderndes constatirt worden war, als im Interesse der Altkatholiken das Bedürfniß nach Entwicklung zu einer besonderen Organisation, also wiederum zu einer thatsächlichen Darstellung besonderer Erscheinungen, als das dahin geführt hatte, eine solche Organisation herzustellen — da hat die Staatsregierung anerkannt, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, daß das Recht, was die Altkatholiken nach Auffassung der Staatsregierung und aller gesetzgebenden und rechtsprechenden Faktoren im Lande haben, ihnen auch gewährt werden muß.“

Absetzung des Fürstbischofs Dr. Förster.

Der Fürstbischof von Breslau Dr. Förster ist durch Spruch des Königlich-Preussischen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zur Entfernung aus seinem bischöflichen Amte verurtheilt worden.

Die Anklage gegen den Fürstbischof gründet sich auf das Verhalten desselben vor und nach dem Erlasse der Maigesetze. Schon im Januar 1873 kündigt er in zwei Denkschriften an das Staats-Ministerium den Widerstand gegen die in Aussicht stehenden Gesetze an; in einem Hirtenbriefe und in einem weiteren Sendschreiben fordert er seine Diöcesanen zum Ungehorsam gegen die Gesetze auf. Nach dem Erlaß der Maigesetze lehnt er dem Oberpräsidenten von Schlesien gegenüber durch ein ausdrückliches Schreiben die Mitwirkung zur Ausführung ab und bethätigte seinen Widerstand sowohl in der Weigerung zur Auslösung der Demeritenanstalt, als auch in der widerrechtlichen Anstellung von Geistlichen und in der

1875.

Weigerung bezüglich der Wiederbesetzung gesetzlich erledigter Pfarrstellen.

Schließlich erwähnt die Anklage der Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica vom 5. Mai d. J. in dem amtlichen Verordnungsblatte des Fürstbischofs als eines besonders schweren Vergehens gegen die Staatsgesetze, und fügt hinzu, daß der Angeklagte in zwei Fällen auch der päpstlichen Weisung thatsächlich Folge zu geben versucht habe.

Der Fürstbischop war vor dem Gerichtshofe nicht erschienen, hatte jedoch unterm 30. September d. J. eine Vertheidigungsschrift eingereicht, in welcher er schließlich darauf hinwies, daß er sich, soweit es ihm das Gewissen gestattet, den neueren Kirchengesetzen gefügt habe, wie sein Verhalten gegenüber dem Schulaufsichtsgesetz, dem Civilehegesetz und dem Gesetze über die kirchliche Vermögens-Verwaltung bekunde.

Der Staatsanwalt führte zur Beurtheilung des Verhaltens des Fürstbischofs noch Folgendes an:

„Durch die deutsche Botschaft in Wien ist ermittelt, daß der Angeeschuldigte in Oesterreich gehorcht, während er hier nicht Gehorsam leisten will. Zwar sagt er, in Oesterreich bestehe ein Concordat, bei dessen Zustandekommen die Kirche mit thätig gewesen sei; allein dieser Einwand ist hinfällig. In Oesterreich bestehen gerade so staatliche Gesetze wie bei uns, und diese staatlichen Gesetze Oesterreichs respectirt er. Ist es nicht mehr wie ein Räthsel, wie der Fürstbischop dort so und in Preußen anders handeln kann? Durch sein Verhalten sind 93 gerichtliche Straferkenntnisse und 28 Ausweisungen nöthig geworden. Hätte der Herr Angeschuldigte seine Pflicht gethan, so wären nicht 28 Geistliche angeklagt und mit Ausweisung bedroht worden. Seit dem Oktober 1873 warten 10 Gemeinden auf Pfarrer und 28 Geistliche sind verwiesen. Er, der Fürstbischop, weicht vorsichtig allen Gefahren aus!

Nach dem Allen hat der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannt, daß der Fall §. 24 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vorliege, nach welchem die Entlassung aus dem Amte gegen Kirchendiener auszusprechen ist, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Die Stellung der conservativen Partei zum kirchlichen Kampfe.

(Aus der Jahresübersicht von 1875.)

Bei der Berathung der kirchlichen Vorlagen zeigt sich insofern eine wichtige Veränderung gegen früher, als jetzt auch ein erheblicher Theil der alten conservativen Partei sich in dem Kampfe gegen die römischen Uebergriffe offen und entschieden auf die Seite der Regierung stellte. Es war dies eine Thatsache von großer Bedeutung nicht bloß für die Stellung dieser Partei zur Regierung überhaupt, sondern namentlich für die weitere Entwicklung des kirchlichen Kampfes. Indem Fürst Bismarck die neue Stellung des Conservativen freudig begrüßte, hob er hervor, daß der Kampf mit dem Ultramontanismus nicht so heftig geworden wäre, wenn

1875.

die Evangelisch-Conservativen von vornherein der Regierung treu zur Seite gestanden hätten. Zugleich ließen seine Aeußerungen erkennen, daß inmitten des lebhaftesten Kampfes die Wiedergewinnung und Sicherung des kirchlichen Friedens fort und fort sein Ziel sei. Ein wirklicher Friede aber sei nach seiner Ueberzeugung gegenüber der übermäßigen Gewalt des jetzigen Papstthums nur möglich, wenn zuvor der Staat mit den Mitteln ausgerüstet ist, um jedem Uebergriffe auf sein Gebiet und jeder Antastung der allgemeinen Gewissensfreiheit wirksam zu wehren. Sobald die Lücken der Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgefüllt seien, werde er „kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden zu suchen“, — und er „hofft ihn mit Gottes Hülfe zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt durch unser Königs- haus mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben.“

In solchem Sinne und in solcher Hoffnung war der Staatsregierung dringend daran gelegen, den Kreis der unbedingt nothwendigen kirchlichen Gesetze in der vorigen Session abzuschließen; und die beiden Häuser des Landtags haben sich in diesem Streben mit ihr vereinigt. Die Hoffnung konnte freilich nicht auf eine sofortige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet sein, wohl aber durfte man vertrauen, daß bei einer festen Durchführung der neuen Gesetze die katholische Bevölkerung in nicht ferner Zeit erkennen würde, wie sie durch fortgesetzten Widerstand ihre eigenen kirchlichen Interessen nur immer mehr schädige; während sie andererseits auch unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung in ihrem Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Erwartung der Regierung sollte sich in einem wichtigen Punkte alsbald bestätigen: das Gesetz über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden bezeichnet den bedeutsamen Wendepunkt, indem die Bischöfe, nachdem das Gesetz staatliche Rechtskraft erlangt hatte, sich ungeachtet aller vorherigen Proteste zur vollen und rückhaltlosen Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes bereit erklärten. Hiermit haben die Bischöfe den Grundsatz, daß die Kirche zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten nicht die Hand bieten dürfe, thatsächlich aufgegeben, — und wenn dies in dem einen Falle möglich war, so ist eben die grundsätzliche Bedeutung des Satzes überhaupt gebrochen.

Unter eifrigen Katholiken scheint immer ernster erwogen zu werden, wie viel für das kirchliche und sittliche Volksleben bei der Fortdauer des zerrüttenden Kampfes auf dem Spiele steht. Es ist nicht zu verkennen, daß selbst unter den bisherigen streitbarsten Vorkämpfern der katholischen Sache der Wunsch nach Frieden immer mehr an Boden gewinnt; die Erfüllung wird freilich nur dann möglich sein, wenn die leitenden Kreise sich von der Ueberzeugung durchdringen lassen, daß die Voraussetzung des Friedens die allseitige thatsächliche Anerkennung der Staatsgesetze sein muß.

1876. Eine Schrift zum kirchlichen Frieden.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 16. Februar 1876.)

Der kirchliche Kampf, welcher seit nahezu fünf Jahren die inneren Stimmungen in unserem Vaterlande beherrscht, hat seit einiger Zeit einen ruhigeren Verlauf genommen. Der Wunsch nach Wiedergewinnung einer

1876.

friedlichen kirchlichen Entwicklung hat augenscheinlich auch in eifrigen katholischen Kreisen wieder mehr Boden gewonnen.

Als ein Anzeichen solcher Stimmungen darf auch die Schrift gelten, welche einer der bedeutendsten Führer der katholischen Partei im Reichstage, Peter Reichensperger, unter dem Titel: „Kulturkampf, oder Friede in Staat und Kirche“, so eben herausgegeben hat.

Der Verfasser stellt sich von vornherein nicht ausschließlich auf den Boden des kirchlichen Interesses; er betont, daß es sich zugleich um die Frage handle, ob die Fortdauer und Weiterentwicklung der gegenwärtigen Zustände geeignet seien, die Einheit und die Kraft des Staates Preußen, ja des Reiches selber zu fördern oder zu gefährden. Jeder Vaterlandsfreund müsse wünschen, daß eine bessere Zukunft angebahnt werde, damit das neue deutsche Reich nicht mit innerlich zerissenen und verbitterten Bevölkerungsmassen, sondern mit der ganzen befriedeten Volkskraft allen künftigen Feuerproben entgegengehen könne.

Je wohlthuernder dieser patriotische Grundton der Schrift wirkt, desto mehr wird man bedauern, daß dieselbe, abgesehen von der allgemeinen Friedenssehnsucht, doch irgend welche praktische Anhaltspunkte für den friedlichen Abschluß nicht beibringt.

Um die Irrthümer darzulegen, aus welchen die bisher feindselige Stimmung ihre Nahrung geschöpft habe, will die Schrift zunächst zeigen, daß mit vollem Unrechte dem katholischen Theile die Verantwortlichkeit für den Kampf zugeschoben worden sei — sodann, daß die neue kirchenpolitische Gesetzgebung weit über das Rechtsgebiet des Staates hinaus in das Gebiet des eigensten inneren Kirchenlebens hineingegriffen habe — daß endlich der Widerstand der Bischöfe und Priester nach der Christenlehre und Vernunft und selbst nach dem preußischen Gesetze vollkommen berechtigt war.

Indem diese Darlegung den Hauptinhalt der Schrift bildet, werden in derselben alle die Streitfragen und Meinungskämpfe wieder wachgerufen, welche in den parlamentarischen und publizistischen Verhandlungen der letzten Jahre immer und immer wieder durchgekämpft worden sind; — der Verfasser wird aber selbst nicht meinen, daß er nach all' jenen erschöpfenden und theilweise glänzenden Verhandlungen irgend einen neuen Gesichtspunkt oder Beweisgrund von überzeugender Kraft beigebracht habe oder beibringen konnte.

Die „anscheinend eingetretene kühlere Anschauung“ würde unfehlbar zu neuer Erregtheit umschlagen, wenn der Streit um alle jene Fragen von Neuem aufgenommen werden sollte. Um nur Eines anzudeuten: die ganze Darstellung Peter Reichensperger's von der Entstehung und dem Fortgange des kirchlichen Kampfes krankt an dem Grundfehler, daß die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, — nicht in ihrer dogmatischen, sondern in ihrer politischen Bedeutung für die Stellung der Kirche zu den staatlichen Gewalten, — während sie von den Bischöfen vor und während des vaticanischen Konzils und ebenso von den Regierungen seit dem Jahre 1869 klar erkannt und mahnend und warnend betont wurde, in der vorliegenden Schrift als etwas ganz Nebensächliches behandelt wird.

Fern sei es um des Friedens willen, auf den Streit über jenen Ausgangspunkt der neuen Entwicklung und auf die daran sich knüpfenden Streitfragen überhaupt zurückzukommen. Das Verkennen der großen Be-

1876.

deutung der in der katholischen Kirche selbst vorgegangenen Veränderung macht sich aber auch in den schließlichen Vorschlägen des Verfassers in Betreff der Wege zum Frieden geltend.

Nachdem die Folgen der vaticanischen Beschlüsse in dem ganzen Verhalten der Bischöfe seit den Erklärungen des Bischofs von Ermeland immer entschiedener hervorgetreten sind und den preussischen Staat in die Nothwendigkeit gesetzt haben, die weltliche Souveränität gegenüber einer fremden geistlichen Souveränität in jeder Beziehung zu sichern, wäre es weder zulässig, noch praktisch durchführbar, zu den alten Verfassungsbestimmungen zurückzukehren oder den Bestand der neuen Gesetze von einer weitem Vereinbarung mit Rom abhängig zu machen, — noch endlich würde der Grundsatz „der freien Kirche im freien Staate“ in dem Sinne, wie ihn die römische Kirche versteht, mit dem Staatswohl verträglich sein.

Wenn somit die in der Schrift ausdrücklich bezeichneten Friedenswege schwerlich zum Ziele führen können, so ist doch die Friedensstimmung an und für sich, aus welcher die Kundgebung hervorgegangen ist, freudig anzuerkennen. Eine praktische Bedeutung und Folge freilich wird alle Friedensneigung nur dann haben können, wenn sie sich entschlossen auf den Boden stellt, auf welchem allein der Friede noch möglich ist, auf den Boden der thatsächlichen Anerkennung der neuen gesetzlichen Zustände.

Ein anderer Führer der katholischen Partei sagte bei der Berathung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung: es sei nicht nöthig und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Prinzipien zu stellen, — das erschwere den Ausgleich im höchsten Maße; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich in einander schicken, indem man dabei die Prinzipien auf sich beruhen lasse.

Die Bischöfe haben diesen Rath bei jenem Gesetze befolgt und haben es offenbar nicht zu bereuen gehabt. Die Regierung hat ihrerseits die Zuversicht nie aufgegeben und sieht sich in derselben immer mehr bestärkt, daß dieselben Erwägungen geistlicher Gewissenhaftigkeit und Fürsorge, welche dort entscheidend waren, schließlich auch auf anderen Punkten zur thatsächlichen Versöhnung mit der staatlichen Gesetzgebung führen werden.

„Die Regierung,“ so darf heute wiederholt werden, „wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuen Gesetze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgesetze stellt und den Anspruch aufgibt, eine fremde Souveränität neben der Staats-Souveränität aufzurichten in Dingen, die mit dem inneren Glaubensleben und mit den Heilsaufgaben der Kirche nichts zu thun haben.“

„Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des jetzigen Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und rein kirchlichen Gebiete vor Allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und ersprießliche Wirken der beiden von Gott gesetzten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist.“

1876.

8. März. Absetzung des Bischofs von Münster durch Erkenntniß des Gerichtshofs für Kirchenangelegenheiten.

30. Mai. Bischof Eberhard von Trier †.

1877. Revision oder Aufhebung der Maigesetze?

Aeußerung des Ministers Falk vom 28. Februar 1877.

„Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht der Hr. Abg. Schröder der Meinung gewesen wäre, hier aussprechen zu dürfen, daß sich die Voraussetzungen vollständig geändert hätten, unter denen die Maigesetze erlassen worden seien. Er hat dabei nicht diejenigen Gesetze vor Augen gehabt, welche erlassen worden sind, um den Widerstand gegen die drei zuerst erlassenen Gesetze zu brechen, oder die erlassen wurden, um, soweit es dem Staate möglich war, gewisse nachtheilige Folgen, die der Widerstand gegen die Gesetze für die katholische Bevölkerung hatte, zu beseitigen, sondern nur die allerursprünglichsten, und er ist dann auf den Gedanken gekommen, zu behaupten, daß die Forderungen insbesondere des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nur in dem Gedanken wurzelten, daß der Geistliche ein Staatsbeamter sei, und weil er nicht mehr ein Staatsbeamter wäre, sei es auch nicht mehr nöthig, das Auge darüber zu haben, wie sich so ein Geistlicher entwickelt, nicht mehr nöthig, von ihm eine gewisse Bildung zu verlangen, nicht mehr nöthig, Einrichtungen entgegenzutreten, welche geeignet sind, ihn herauszuheben aus seiner eigenen Nation, ja nicht mehr nöthig, für den kirchlichen Obern der Staatsgewalt nur eine Anzeige zu machen von der beabsichtigten Anstellung. Sie wissen, welche Rolle gerade diese Anzeigepflicht gespielt hat. Aber, meine Herren, war es wirklich der Gedanke, den der Herr Abg. Schröder angab, der geleitet hat? Meine Herren, ein ganz anderer Gedanke ist es ja gewesen, und der ist nicht verändert und wird auch nicht verändert werden, wenn überhaupt ein Geistlicher sich des Berufs dauernd bewußt bleibt, der ihm übertragen ist. Ich habe früher gesagt, weil der Geistliche im erhabensten Sinne des Wortes der Lehrer des Volkes ist, darum ist es unmöglich für diejenigen, die ein zu einem bestimmten Staate zusammengefaßtes Volk zu führen oder zu schützen haben, derartige Gedanken von sich zu weisen, sondern es geht daraus an sich hervor die Mahnung, solche bedeutende Mächte im Auge zu behalten und diejenigen Schranken aufzubauen, die gegen den Mißbrauch solcher Macht absolut nothwendig sind. Der Herr Abg. Laster, glaube ich, hat vorhin ein sehr richtiges Wort gesagt: Wollte die Staatsregierung bei den Vorschlägen zur Gesetzgebung uneingedenk bleiben dieser ihrer Pflicht, wie sollte es dann noch möglich werden, daß verschiedene Confessionen in einem Staate nebeneinander leben? und noch weniger möchte es möglich sein, daß sie sich vereinigen, um diesen Staat zu fördern.

Nun hat endlich der Herr Abg. Schröder noch die Behauptung aufgestellt, es sei die Pflicht der Regierung, entgegenzukommen mit Revisionsvorschlägen, und doch hat er uns nur selbst ausgeführt, es sind im geringeren Maße Einzelheiten, die wir tadeln, es ist der ganze Zusammenhang, und diesen Standpunkt haben die Herren festgehalten bis heute zur

1877.

Rede des Herrn Abg. Cremer. Noch gestern ist ausgesprochen worden in der härtesten und schärfsten Weise, wie es überhaupt — darin hatte Herr Lasker wieder Recht — in diesen Räumen nur möglich ist. Und da stellen Sie an die Regierung die Anforderung, sie solle Ihnen entgegenkommen mit Revisionsvorschlägen, die Sie ja eigentlich gar nicht wollen; Sie wollen eine Beseitigung des Ganzen, das geht aus der Rede des Herrn Abg. Schröder hervor. Ich möchte wissen, wie es aufgefaßt würde, wenn ein solcher Schritt von Seiten des Ministeriums geschähe. Würden Sie nicht sagen: Nun, Gott sei Dank, die Regierung ist auf dem Rückmarsch! Und würde darum nicht Ihr Wunsch, Ihr Ruf hervormachen: Nun wollen wir aber Alles durchsetzen, was wir überhaupt wollen! Dies sind so einfache Erwägungen, daß es fast nicht nöthig sein würde, darauf hinzuweisen. Ich denke, es reicht aus, wenn ich es als diesseitige Auffassung kundgebe: Wenn auch die Herren diesen ihren Standpunkt vielleicht unter dem Eindrucke einer milden Strömung, die auch zu meiner besonderen Befriedigung durch dieses Haus gegangen ist, ich sage, wenn Sie unter dem Eindrucke solcher Strömung einige solche nach dem Frieden schmeckende Reden halten, dessen ungeachtet wird die Regierung nicht eher an Derartiges denken können, als bis sie Anderes unter anderen Umständen gewonnen und in anderer Weise zeugende Beweise gehabt hat, daß eben mit Abschritt einiger Härten und Uebelstände dem ganzen bitterbösen Kampfe ein Ende gemacht werden könne. So lange diese Ueberzeugung vorhanden ist, daß das nicht der Fall ist, werden Sie nicht darauf rechnen können, daß der Wunsch des Herrn Abg. Schröder erfüllt werde.“

Eine Aeußerung des Fürsten Bismarck.

In der „Kölnischen Zeitung“ war jüngst ein Bericht über eine zufällige Unterredung des Fürsten Bismarck mit mehreren evangelischen Geistlichen aus Württemberg enthalten, in welcher der Kanzler in Bezug auf die Lage des kirchlichen Kampfes seine Befriedigung darüber ausgesprochen haben soll, „nun so weit zu sein, daß die Regierung ganz die Defensivrolle einhalten und in größter Ruhe den Ausgang abwarten könne.“

Die Regierung hat niemals einen Kampf gegen die Kirche, sondern lediglich die Sicherstellung des Staats, die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen im Auge gehabt. In dieser Beziehung liegen die bestimmtesten Aussprüche des Fürsten Bismarck so wie des Kultusministers vor. Es bedarf nur der Erinnerung an die Rede, in welcher das Wort des Kanzlers gesprochen wurde: „Nach Canossa gehn wir nicht!“ In derselben Rede führte der Kanzler aus, daß die Regierung, um einen friedlichen Zustand für die Zukunft herbeizuführen, die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt auf dem Wege der Gesetzgebung sichern wolle. — Die einheitliche Souveränität der Gesetzgebung solle allen übergreifenden Ansprüchen gegenüber gewahrt werden.

In einer späteren Rede wies der Kanzler nach, daß durch die Umwälzung der katholischen Kirchenverfassung in Folge der vaticanischen Beschlüsse die Bürgschaften weggefallen seien, welche der preussische Staat früher für die Beachtung der staatlichen Rücksichten seitens der katholischen

1877.

Geistlichkeit zu besitzen geglaubt. Es müßten deshalb die Verfassungsartikel und die Gesetze, durch welche seit 1840 „der frühere Vertheidigungszustand des Staates“ gegen kirchliche Sonderbestrebungen außer Kraft gesetzt worden seien, eine Aenderung erfahren. Der kirchliche Friede hänge davon ab, daß zuvor unsere Gesetzgebung von den Fehlstellen gereinigt sei, mit denen sie seit 1840 in allzu großem Vertrauen unwirksam gemacht worden. Dieses Vertrauen habe die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, es habe gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche müsse überschüttet und ausgefüllt werden.

„Ich werde dann, fügte der Kanzler hinzu, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.

Nachdem der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich mit Gottes Hülfe den Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben. — —“

Der Kanzler begründet seine Hoffnung demnächst noch nach einer anderen Seite, indem er sagte:

„Wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Clerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird. Darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.“

Die Hoffnung der Regierung ist, wie sich auch aus diesen Worten ergibt, niemals auf eine alsbaldige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet gewesen — sie wußte, daß der Augenblick, wo der Vatican der deutschen Geistlichkeit gestatten würde, sich der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung zu fügen, nicht nach den kirchlichen Bedürfnissen der deutschen Katholiken allein, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen der vaticanischen Weltpolitik bestimmt werden würde — sie ist daher weder überrascht noch beunruhigt darüber, daß von Zeit zu Zeit durch neue trügerische Hoffnungen und Selbsttäuschungen der Widerstand Roms gegen das schließlich Unvermeidliche neu angefacht und ermutigt wird. Gestützt auf die Bestimmungen der vervollständigten Gesetzgebung kann die Regierung mit voller Zuversicht den Zeitpunkt abwarten, wo die Kirche um ihrer wirklichen Heilsaufgaben willen den Frieden suchen muß und wird.

28. Juli 1876. Entsetzung des Erzbischofs von Köln.

13. Juni 1877. Entsetzung des Bischofs von Limburg.